

**Satzung über die Versorgung mit Mittagessen
in der Kindertagesstätte „Lutki“ des Amtes Peitz / Amt Picnjo
(Essengeldsatzung)**

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S.4), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz / Amt Picnjo in der Sitzung am 11.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde (Krippe, Kindergarten und Hort).

Voraussetzung ist ein bestehendes Betreuungsverhältnis und die Einnahme des Mittagessens während der Betreuungszeit.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.
- (3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

**§ 3
Durchführung der Versorgung und Abrechnung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.
- (2) Der Abschluss sowie die Kündigung der o. g. privatrechtlichen Verträge obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.
- (3) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (4) Die Auswahl des Menüs erfolgt im Krippen-und Kindergartenbereich durch das Einrichtungspersonal. Im Hortbereich wählen die Eltern selbstständig das gewünschte Menü aus.
- (5) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur einen Zuschuss zum

Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Amt Peitz in Rechnung gestellt.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	x,xx EUR pro Portion
Kindergarten:	x,xx EUR pro Portion
Hort:	x,xx EUR pro Portion

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde / Janšojce (Essengeldsatzung) des Amtes Peitz / Amt Picnjo vom 28.02.2022 außer Kraft.

Peitz, den

Kerstin Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

- Siegel -